

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 316/13 S

L 3 AS 3583/13 (LSG Baden-Württemberg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Pforzheim,
Blumenhof 4, 75175 Pforzheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. November 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Das Rechtsmittel der Klägerin vom 26. Oktober 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat persönlich mit einem an das BSG gerichteten Schreiben vom 26.10.2013 um "Anfechtung der Rechtssache und einen Beschluss gebeten". Sie trägt vor, gegen einen Beschluss des SG Berufung beim LSG Baden-Württemberg eingelegt zu haben. Ein im Berufungsverfahren ergangener Beschluss des LSG in dem von ihr dort geführten Verfahren - L 3 AS 3583/13 - liegt bislang jedoch nicht vor, sodass ihr insofern beabsichtigtes Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen ist.
- 2 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Klägerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)